

§ 27 ASG

Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz)

Bundesrecht

Vierter Abschnitt – Ergänzende Vorschriften

Titel: Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ASG

Gliederungs-Nr.: 800-18

Normtyp: Gesetz

§ 27 ASG – Rechtsweg

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten über Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über Leistungen nach § 17 dieses Gesetzes.